

Kooperationsvertrag (Muster)

zwischen dem Wirtschaftsverband 100 Prozent GmbH (Merzhauser Str. 177, 79100 Freiburg) (im folgenden Gesellschaft)

und der Firma xxxxxx (Adresse) als Kooperationspartner
(im folgenden Vertragspartner)

Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

1. Der Abschluss eines Kooperationsvertrages berechtigt zur Nutzung der Dienstleistungen der Gesellschaft.
2. Im Gegenzug verpflichtet sich der Vertragspartner der Gesellschaft, diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
3. Die Gesellschaft ist verpflichtet, Informationen über den Geschäftsbetrieb des Vertragspartners vertraulich zu behandeln, soweit der Vertragspartner einer Veröffentlichung nicht zugestimmt hat.
4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, an die Gesellschaft ein jährliches pauschales Entgelt für die Serviceleistungen der Gesellschaft entsprechend der von der Gesellschafterversammlung festgelegten aktuellen Beitragsstaffel an die Gesellschaft zu entrichten. Die jährliche Entgeltzahlung hat zu Beginn des Kalenderjahres zu erfolgen. Für das Jahr, in dem der Kooperationsvertrag abgeschlossen wird, gilt Folgendes: Der Vertragspartner zahlt seinen Beitrag anteilig ab dem angebrochenen Quartal des Vertragsabschlusses direkt nach Vertragsabschluss. Änderungen der Beitragsstaffel durch die Gesellschaft berechtigen den Vertragspartner zur Kündigung der Kooperationsvereinbarung vor Inkrafttreten der Beitragsänderung.
5. Die Kündigung des Kooperationsvertrages erfolgt mittels eingeschriebenen Briefs. Eine Kündigung ist für beide Vertragsparteien nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist möglich.

6. Jede Vertragspartei kann den Kooperationsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund seitens der Gesellschaft liegt insbesondere vor
 - i. bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, sowie
 - ii. bei grober Verletzung der Interessen oder der Leitlinien der Gesellschaft durch den Vertragspartner.

7. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Freiburg, den x. xxxx 2012